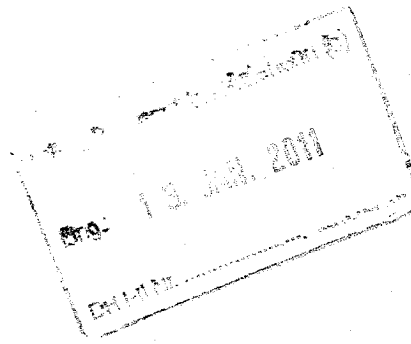


– Ausfertigung –



Amtsgericht Peine

Beschluss



Peine, 03.12.2010

8 M 1778/10

In der Zwangsvollstreckungssache

, 90762 Fürth

- Gläubigerin -

vertreten durch:

, 59071 Hamm

gegen

, 31226 Peine

- Schuldner -

wird die Erinnerung vom 28.10.2010 gegen die Ablehnung der Vollstreckung gegen
auf Kosten der Erinnerungsführerin zurückgewiesen.

Gründe:

Der Erinnerungsführer betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Nürnberg vom 23.12.1998 zu Geschäftszeichen aus behaupteter Vollmacht des Insolvenzverwalters der Firma aus Fürth für die GmbH i.L.. Die Gerichtsvollzieherin hat die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen nicht behobener Zweifel an der Inhaberschaft der Forderung abgelehnt. Dagegen richtet sich die Erinnerung mit der Behauptung, die titulierte Forderung sei nicht Bestandteil der Insolvenzmasse der GmbH und gehöre vielmehr dem insolvenzfremden Vermögen der GmbH an.

Die Erinnerung nach § 766 ZPO hat keinen Erfolg.

Unabhängig von der Frage, ob die Forderung gegenüber dem Schuldner zur insolvenzfreien Masse der GmbH gehört, die nach dem Handelsregisterauszug nach dem Stand der letzten Eintragung vom 25.05.2010 aufgelöst ist, ist nicht nachgewiesen, dass diese überhaupt Anspruchsinhaberin der Forderung ist/war.

Der Titel ist lautend zugunsten der Firma AG & Co. in Fürth, deren persönlich haftende Gesellschafterin die AG gewesen sein soll, ergangen. Dass und wie die Firma GmbH Anspruchsinhaberin geworden ist, ist weder durch eine Rechtsnachfolgeklausel auf dem Vollstreckungsbescheid bescheinigt noch aus sonst vorgetragenen Umständen ersichtlich.

Redeker, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Peine, 11.01.2011

Tostmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

